Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1839

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (17. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete der Weinwirtschaft (Weinwirtschaftsgesetz)

— Drucksache V/1208 —

A. Bericht des Abgeordneten Gibbert

Das vorliegende Änderungsgesetz wurde in der 84. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 18. Januar 1967 an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten federführend sowie an den Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen mitberatend überwiesen.

Nach dem zur Zeit geltenden Weinwirtschaftsgesetz erhebt der Stabilisierungsfonds eine Abgabe nur von den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten von Weinbergflächen. Da die Maßnahmen des Fonds sich auch zugunsten der übrigen Sparten der Weinwirtschaft auswirken, ist es gerechtfertigt, auch diese zu einer Abgabe heranzuziehen. Der Entwurf enthält in der Hauptsache die dazu erforderlichen Ergänzungen des Gesetzes. Daneben sieht er einige Änderungen vor, die sich bei der Durchführung des Gesetzes als zweckmäßig erwiesen haben.

Gewisse Schwierigkeiten bei den Ausschußberatungen bereitete die Frage, ob die Zusammenschlüsse von Erzeugerzusammenschlüssen in der gleichen Weise von der Abgabepflicht befreit werden sollen wie die Zusammenschlüsse von Erzeugern *) selbst. Die Regierungsvorlage sah dies vor; der Ausschuß hat sich jedoch der Regierungsvorlage nicht angeschlossen, weil die Zusammenschlüsse von Erzeugerzusammenschlüssen neben ihrer Erzeugerfunktion auch eine gewisse Handelsfunktion ausüben, die ihre Heranziehung zur Abgabe rechtfertigt.

*) vgl. § 16 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 letzter Absatz

Der Antrag, die Zusammenschlüsse von Erzeugerzusammenschlüssen nur insoweit zur Abgabe heranzuziehen, als sie abgabepflichtige Erzeugnisse von Nichtmitgliedern kaufen, fand keine Zustimmung.

Der Ausschuß beschloß mit Mehrheit, die Zusammenschlüsse von Erzeugerzusammenschlüssen uneingeschränkt der Abgabepflicht zu unterwerfen. Damit ist auch den rechtlichen und wirtschaftlichen Bedenken des Handels gegen eine besondere Behandlung der Zusammenschlüsse von Erzeugerzusammenschlüssen Rechnung getragen.

Diese Regelung ist nur von Bedeutung für die Erhebung der hier behandelten Abgabe und hat keinen Einfluß auf die Stellung der Genossenschaften auf anderen Gebieten.

Der Ausschuß beschloß ferner, § 13 Abs. 1 Nr. 2 wie folgt zu fassen:

„2. 6 Vertretern des Weinhandels einschließlich des Ein- und Ausfuhrhandels,".

Die Einbeziehung des Ausfuhrhandels dient der Klarstellung und soll zum Ausdruck bringen, daß als Vertreter des Weinhandels auch solche, die sich mit der Weinausfuhr befassen, berufen werden können.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Der mitberatende Wirtschaftsausschuß hat sich den Beschlüssen des federführenden Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten angeschlossen.

Namens des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitte ich das Hohe Haus, den Gesetzentwurf mit den aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Bonn, den 11. Mai 1967

Gibbert

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache V/1208 — mit den aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Änderungen, im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Bonn, den 11. Mai 1967

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Bauknecht	**Gibbert**
Vorsitzender	Berichterstatter

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete der Weinwirtschaft (Weinwirtschaftsgesetz)

— Drucksache V/1208 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (17. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 17. Ausschusses
Artikel 1	Artikel 1
	1a. § 6 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung: **„Die von den zuständigen Behörden mit der Einholung von Auskünften beauftragten Personen sind befugt, Grundstücke und Geschäftsräume und zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung auch Wohnräume des Auskunftspflichtigen zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, Proben zu entnehmen und in die geschäftlichen Unterlagen des Auskunftspflichtigen Einsicht zu nehmen."**
4. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:	4. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
a) Die Zahl „43" wird durch die Zahl „44" ersetzt.	a) unverändert
	aa) Nummer 2 erhält folgende Fassung: **„2. 6 Vertreter des Weinhandels einschließlich des Ein- und Ausfuhrhandels,".**
b) Folgende neue Nummer 11 wird eingefügt: „11. 1 Vertreter der Traubensafthersteller,".	b) unverändert
c) Die bisherigen Nummern 11 und 12 werden Nummern 12 und 13.	c) unverändert
5. § 16 erhält folgende Fassung:	5. § 16 erhält folgende Fassung:
„§ 16 Abgabe für den Stabilisierungsfonds	„§ 16 Abgabe für den Stabilisierungsfonds
(1) Zur Beschaffung der für die Durchführung der Aufgaben des Stabilisierungsfonds erforderlichen Mittel sind zu entrichten	(1) Zur Beschaffung der für die Durchführung der Aufgaben des Stabilisierungsfonds erforderlichen Mittel sind zu entrichten
1. von den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten eine jährliche Abgabe von 0,50 Deutsche Mark je Ar der Weinbergs-	1. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 17. Ausschusses
fläche, sofern diese mehr als 5 Ar umfaßt, und	
2. von Personen oder nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen, die zu gewerblichen Zwecken Trauben (mit Ausnahme von Tafeltrauben), Traubenmaische, Traubenmost oder Wein inländischen Ursprungs *erstmals* auf eigene Rechnung kaufen *oder* kaufen lassen, eine Abgabe von 0,50 Deutsche Mark je angefangene 100 l Most oder Wein oder 133 kg Trauben oder Traubenmaische. Kommissionäre haften für die Abgabe, falls sie dem Stabilisierungsfonds auf Verlangen den Kommittenten nicht benennen.	2. von Personen und nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen, die zu gewerblichen Zwecken Trauben (mit Ausnahme von Tafeltrauben), Traubenmaische, Traubenmost oder Wein inländischen Ursprungs **von Erzeugern oder Zusammenschlüssen von Erzeugern** auf eigene Rechnung kaufen, kaufen lassen **oder von Zusammenschlüssen von Erzeugern zur Verwertung in deren Interesse übernehmen,** eine Abgabe von 0,50 Deutsche Mark je angefangene 100 l Most oder Wein oder 133 kg Trauben oder Traubenmaische; **ausgenommen ist die Übernahme der genannten Erzeugnisse durch Zusammenschlüsse von Erzeugern von ihren Mitgliedern.** Kommissionäre haften für die Abgabe, falls sie dem Stabilisierungsfonds auf Verlangen den Kommittenten nicht benennen.
(2) Die Landesregierungen erlassen durch Rechtsverordnung die erforderlichen Vorschriften für die Erhebung, Festsetzung und Beitreibung der Abgabe nach Absatz 1 Nr. 1. Sie können bestimmen, falls die Gemeinden beauftragt werden, daß für die Erhebung, Festsetzung und Beitreibung der Abgabe bis zu zwei vom Hundert des Aufkommens von den Gemeinden einbehalten werden dürfen.	(2) unverändert
(3) Die Erhebung, Festsetzung und Beitreibung der Abgabe nach Absatz 1 Nr. 2 ist Aufgabe des Stabilisierungsfonds. Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die erforderlichen Vorschriften über die Entstehung und die Fälligkeit dieser Abgabe sowie die Art und die Überwachung ihrer Entrichtung zu erlassen.	(3) unverändert
(4) Der Stabilisierungsfonds kann, soweit dies zur Erhebung, Festsetzung und Beitreibung der Abgabe nach Absatz 1 Nr. 2 erforderlich ist, von den Abgabepflichtigen Auskünfte verlangen. § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2, Abs. 3 und 4 findet entsprechende Anwendung; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird auch insoweit eingeschränkt.	(4) unverändert
(5) Personen und nichtrechtsfähige Personenvereinigungen, die gewerbsmäßig Trauben, Traubenmaische, Traubenmost oder Wein verkaufen, sind verpflichtet, dem Stabilisierungsfonds auf Verlangen mitzuteilen, an wen und in welcher Menge sie diese Erzeugnisse verkauft haben, und insoweit ihre Bücher und Geschäftspapiere zur Einsicht vorzulegen.	(5) unverändert
(6) Der Stabilisierungsfonds hat für die Bewirtschaftung seiner Mittel einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser bedarf der Genehmigung des Bundesministers."	(6) unverändert